

Bekanntmachung der Gemeinde Laußig

Genehmigung des vorzeitigen Bebauungsplanes der Gemeinde Laußig „Wohngebiet Pristäblich I“ in Laußig

Mit Bescheid vom 01.12.2020 hat das Landratsamt Nordsachsen den vom Gemeinderat Laußig mit Beschluss -Nr. 87/10/2020 am 22.09.2020 beschlossenen vorzeitigen Bebauungsplan „Wohngebiet Pristäblich I“ in Laußig genehmigt.

Die Genehmigung erfolgte unter der Registriernummer 160/09/2020 und dem Aktenzeichen 2019-06189 des Landratsamtes Nordsachsen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorzeitige Bebauungsplan „Wohngebiet Pristäblich I“ in Laußig gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Maßgebend ist der Bebauungsplan in der Fassung vom 17.09.2020 mit der Planzeichnung im Maßstab 1:500 und den darauf befindlichen textlichen Festsetzungen sowie der Begründung vom 17.09.2020.

Das Plangebiet befindet sich in dem Ortsteil Pristäblich und umfasst die Flurstücke 113/1, 114/1, und 177/13 (Teilfläche) der Flur 1 in der Gemarkung Pristäblich. Mit dem Bebauungsplan wurden Teilbereiche des Bebauungsplans „Wohngebiet Pristäblich“ überplant.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung in der Gemeindeverwaltung Laußig, Leipziger Straße 23 in 04838 Laußig zu den Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Ergänzend wird der Bebauungsplan „Wohngebiet Pristäblich I“ mit Begründung auf der Internetseite der Gemeinde Laußig unter Veröffentlichung/Bebauungsplan „Wohngebiet Pristäblich I“ eingestellt.

Hinweise:

A) Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2a beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel der Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

B) Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 und 4 BauGB hingewiesen. Demnach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

C) Nach § 4 Abs. 4 Sächsischer Gemeindeordnung (SächsGemO) in der derzeit gültigen Fassung gilt die Satzung über den B-Plan – sofern sie unter Verletzung

von Verfahrens- und Formvorschriften oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist- ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Berücksichtigung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gelten gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.


Schneider
Bürgermeister



Laußig, 12.01.2021